



LTV Landestourismusverband Brandenburg e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und räumlicher Wirkungsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen „Landestourismusverband Brandenburg e.V.“ (LTV Brandenburg) und hat seinen Sitz in Potsdam. Sein Wirkungsbereich ist das Land Brandenburg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen.

§ 2

Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, im engen Zusammenwirken mit der TMB Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH (TMB) mit allen am Tourismus Beteiligten den Tourismus im Land Brandenburg zu befördern.
- (2) Inhaltliche Schwerpunkte der Verbandsarbeit sind die Lobbyarbeit, die Produktentwicklung in landesweiten Netzwerken und die Entwicklung und Umsetzung von Projekten.
- (3) Der Verband berät die Ressorts der Landesregierung, Behörden, Verbände und andere Organisationen bei den tourismusbetreffenden Maßnahmen, Rechtsakten und Entscheidungen. Er fördert den Erfahrungsaustausch der genannten Stellen in touristischen Angelegenheiten und übernimmt Aufgaben, die der Tourismusentwicklung im Einzelfall dienen.
- (4) Der Landestourismusverband ist Dachverband der regionalen Tourismusorganisationen. Er fördert die Zusammenarbeit in allen Tourismusangelegenheiten.
- (5) Der Verband vertritt die touristischen Interessen seiner Mitglieder als Gesellschafter in der TMB sowie gegenüber anderen Bundes- und Landesorganisationen und wirkt in deren Gremien mit.
- (6) Der Verband fördert die Verständigung und Zusammenarbeit im internationalen Tourismus und bekennt sich zu den Grundsätzen einer umweltverträglichen Tourismusentwicklung.

§ 3

Mitglieder

- (1) Der Verband hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder sind im Land Brandenburg tätige anerkannte touristische Organisationen mit einem Zuständigkeitsbereich, der einen oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte umfasst und landesweit tätige Organisationen des öffentlichen und privaten Rechts, die touristische Aufgaben wahrnehmen oder sie beeinflussen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen und Institutionen, die die Zwecke des Verbandes unterstützen. Personen, die fördernde Mitglieder sind, haben auch passives Wahlrecht.



LTV Landestourismusverband Brandenburg e.V.

SATZUNG

- (4) Die Mitgliederorganisationen benennen einen Vertreter für die Wahl zum Vorstand des Landestourismusverbandes Brandenburg e.V.
- (5) Zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Verbandsziele besondere Verdienste erworben haben.
- (6) Der Verein kann zur Realisierung seiner Ziele eigene Projektbereiche einrichten und für diese im Rahmen dieser Satzung entsprechende Ordnungen erlassen. Die Mitwirkung in dem Projektbereich ist durch das Mitglied ausdrücklich zu erklären. Die Mitwirkung im Projektbereich ist nach Beendigung der Mitgliedschaft im Verein nicht zulässig. Die Mitgliedschaft in den eigenen Projektbereichen steht allen natürlichen und juristischen Personen und Institutionen, die die Projektinhalte unterstützen, als fördernde Mitglieder offen.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich nach den Bestimmungen dieser Satzung beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, kann der Antragsteller die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung verlangen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- (3) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich und durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle zu erklären.
- (4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

§ 5

Beitragspflicht

- (1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur regelmäßigen Beitragszahlung. Näheres regelt die Beitragsordnung.



LTV Landestourismusverband Brandenburg e.V.

SATZUNG

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitglieder sind durch den Vorsitzenden mittels einfachen Briefes oder E-Mail an die zuletzt bekannte Anschrift unter Angabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem festgesetzten Termin einzuladen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 6 Wochen einberufen werden, wenn 1/4 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt.
- (3) Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 2 Wochen vor der Versammlung einzureichen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, zuständig für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des Verbandes. Ihr obliegt insbesondere
 - a) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - b) die Verabschiedung von Richtlinien für die Arbeit des Verbandes
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl des Vorsitzenden, seines ersten und zweiten Stellvertreters
 - e) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - f) die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - g) die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Prüfungsberichtes über die Feststellung der Jahresrechnungen
 - h) die Entlastung des Vorstandes
 - i) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan auf Vorschlag des Vorstandes
 - j) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - k) die Beschlussfassung über gestellte Anträge
 - l) die Entscheidung über Berufung gegen die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs



LTV Landestourismusverband Brandenburg e.V.

SATZUNG

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung in gesonderten Wahlgängen aus der Mitte des Vorstandes gewählt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können jeweils gemeinsam gewählt werden. Auf Verlangen eines der anwesenden Stimmberechtigten muss die Wahl geheim erfolgen.
- (4) Der Vorstand hat die Aufgabe, den Verband gemäß der Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu führen. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbandes und bedient sich dazu einer Geschäftsführung. Die Geschäftsführung kann im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch den Vorstand vergeben werden. Ihm obliegt insbesondere
 - a) die Aufstellung der Richtlinien für die Arbeit des Verbandes
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes
 - c) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
 - d) die Aufstellung der Jahresrechnung
 - e) die Entscheidung über die Anerkennung von touristischen Organisationen
 - f) die Bildung und die Besetzung von Arbeitskreisen und Ausschüssen, die sich ihre Vorsitzenden aus ihrer Mitte wählen
 - g) die Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder
 - h) die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - i) die Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - j) die Anstellung von Mitarbeitern
 - k) die Beschlussfassung über eine Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (5) Der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein. Im Innenverhältnis wird der erste Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der zweite stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten stellvertretenden Vorsitzenden tätig. Der Vorsitzende, und die Geschäftsführung werden in allen Angelegenheiten tätig, die ihnen vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung übertragen worden sind und folgen deren Weisungen. Die Geschäftsführung nimmt an allen Beratungen der Organe des Verbandes mit beratender Stimme teil.
- (6) Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt am Tage nach der Wahl. Wiederwahl ist möglich.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine



LTV Landestourismusverband Brandenburg e.V.

SATZUNG

vorläufige Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.

- (8) Der Vorstand kann tourismuspolitische Sprecher der Landtagsfraktionen zu beratenden Vorstandsmitgliedern berufen. Der geschäftsführende Vorstand kann im Einzelfall Gäste zu Vorstandssitzungen hinzuziehen. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (9) Der Vorstand bestellt den Vertreter des Verbandes im Aufsichtsrat der TMB und schlägt die Kandidaten des Verbandes für Positionen in anderen touristischen Organisationen vor. Die Vertreter werden für 4 Jahre neu bestellt. Sie können abberufen werden. Bei Abberufung erfolgt eine Neuberufung in der nächsten Vorstandssitzung.
- (10) Der Vorstand entscheidet über weitere Aufgaben, die der Tourismusentwicklung im Einzelfall dienen.

§ 9

Geschäftsführerberatung

- (1) Geschäftsführer anerkannter touristischer Organisationen mit einem Zuständigkeitsbereich, der einen oder mehrere Landkreise oder kreisfreie Städte umfasst, bilden die Reisegebiets – Geschäftsführerberatung.
- (2) Die Geschäftsführerberatung tritt mindestens viermal jährlich zusammen.
- (3) Ihr obliegt insbesondere die Besprechung des operativen Geschäfts einschließlich der Produkt- und Projektentwicklung sowie der Lobbyarbeit und Positionierung des Verbandes.
- (4) Die Ergebnisse der Geschäftsführerberatung erhält der Vorstand als Empfehlung für seine laufende Arbeit.

§ 10

Geschäftsjahr und Kassenwesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Kassengeschäfte werden nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes geführt. Die Jahresrechnung ist durch 2 Rechnungsprüfer zu prüfen, die jährlich von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Wiederwahl ist möglich.

§ 11

Beschlüsse, Protokoll

- (1) Alle Beschlüsse der Verbandsorgane werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (2) Über die Sitzungen der Verbandsorgane sind Ergebnisprotokolle zu fertigen. Die Protokolle sind vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.



LTV Landestourismusverband Brandenburg e.V.

SATZUNG

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

§ 13

Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Verbandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Ist die für eine Selbstauflösung erforderliche Anzahl von Verbandsmitgliedern nicht anwesend, muss innerhalb von 4 Wochen eine erneute Mitgliederversammlung stattfinden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei der Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen *an das Land Brandenburg zur Verwendung zu touristischen Zwecken*. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam in Kraft.

Gunter Fritsch
(Vorsitzender)

Datum: 28.01.2014